320 E – 50. 25 (12)

**G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n**

**des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2017**



Inhaltsverzeichnis

[Inhaltsverzeichnis 2](#_Toc469563469)

[A. Allgemeines 6](#_Toc469563470)

[I. hinsichtlich der Zivil- und Strafkammern: 6](#_Toc469563471)

[1. Fortgeltung 6](#_Toc469563472)

[2. Meinungsverschiedenheiten 6](#_Toc469563473)

[3. Reihenfolge der Vertretung 6](#_Toc469563474)

[4. Anzahl der Beisitzer 7](#_Toc469563475)

[5. Zugehörigkeit zu mehreren Kammern 7](#_Toc469563476)

[6. Ergänzungsrichter 8](#_Toc469563477)

[7. Befreiung von der Ergänzungsrichterbestellung 8](#_Toc469563478)

[8. Mitwirkung nach Ausscheiden 8](#_Toc469563479)

[9. Stellvertretender Vorsitzender 8](#_Toc469563480)

[II. hinsichtlich der Zivilkammern: 9](#_Toc469563481)

[10. Verkehrsrechtsstreitigkeiten 12](#_Toc469563497)

[11. Baurechtsstreitigkeiten 12](#_Toc469563498)

[12. Medizinschadenssachen 12](#_Toc469563499)

[13. Insolvenzanfechtungssachen 12](#_Toc469563500)

[14. Kapitalanlagesachen 13](#_Toc469563501)

[15. Versicherungssachen 13](#_Toc469563502)

[16. Banksachen 13](#_Toc469563503)

[III. hinsichtlich der großen Strafkammern 14](#_Toc469563506)

[1. maßgeblicher Zeitpunkt 14](#_Toc469563507)

[2. Fortbestehen der Zuständigkeit 14](#_Toc469563508)

[3. Wiederaufnahmeverfahren 15](#_Toc469563509)

[4. Turnussystem 15](#_Toc469563510)

[a) Allgemeine Bestimmungen 15](#_Toc469563511)

[(1) Turnus 1 (Haftsachen 1. Instanz): 15](#_Toc469563512)

[(2) Turnus 2 (alle übrigen Strafsachen 1. Instanz): 15](#_Toc469563513)

[b) Besondere Bestimmungen 17](#_Toc469563514)

[(1) Schwurgericht 22](#_Toc469563515)

[(2) Jugendkammern 23](#_Toc469563517)

[5. Verbindungen / Übernahmen 24](#_Toc469563518)

[6. Zurückverweisungen 26](#_Toc469563519)

[IV. hinsichtlich der kleinen Strafkammern: 28](#_Toc469563520)

[1. Allgemeine Bestimmungen 28](#_Toc469563521)

[a) Turnus 3 (Berufungen gegen Urteile in Verkehrsstrafsachen des Richters beim Amtsgericht als Strafrichter) 28](#_Toc469563522)

[b) Turnus 4 (Berufungen gegen sonstige Urteile des Richters beim Amtsgerichts als Strafrichter) 28](#_Toc469563523)

[c) Turnus 5 (Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts oder erweiterten Schöffengerichts) 28](#_Toc469563524)

[2. Besondere Bestimmungen 30](#_Toc469563525)

[V. hinsichtlich der Strafvollstreckungskammern: 32](#_Toc469563526)

[1. Bestand 32](#_Toc469563527)

[2. Zurückverweisung 32](#_Toc469563528)

[B. Geschäftsverteilungsplan 33](#_Toc469563529)

[I. Zivilsachen 33](#_Toc469563530)

[ die 1. Zivilkammer 33](#_Toc469563531)

[ die 2. Zivilkammer 33](#_Toc469563532)

[ die 3. Zivilkammer 34](#_Toc469563533)

[ die 4. Zivilkammer 34](#_Toc469563534)

[ die 5. Zivilkammer 34](#_Toc469563535)

[ die 6. Zivilkammer 35](#_Toc469563536)

[ die 7. Zivilkammer 36](#_Toc469563537)

[ die 8. Zivilkammer 36](#_Toc469563538)

[ die 9. Zivilkammer 36](#_Toc469563539)

[ die 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) 37](#_Toc469563540)

[ die 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) 37](#_Toc469563541)

[ die 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen) 38](#_Toc469563542)

[ die 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen) 39](#_Toc469563543)

[ die 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen) 39](#_Toc469563544)

[ die 18. Zivilkammer 39](#_Toc469563545)

[ die 20. Zivilkammer 40](#_Toc469563546)

[ die 21. Zivilkammer 40](#_Toc469563547)

[ die 22. Zivilkammer 41](#_Toc469563548)

[ die 23. Zivilkammer 41](#_Toc469563549)

[ die 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen) 42](#_Toc469563550)

[II. Strafsachen und Bußgeldsachen 44](#_Toc469563551)

[ die 1. Strafkammer (Schwurgerichtskammer) 44](#_Toc469563552)

[ die 2. Strafkammer 44](#_Toc469563553)

[ die 3. Strafkammer (große Jugendkammer) 45](#_Toc469563554)

[ die 3a. Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer) 45](#_Toc469563555)

[ die 4. Strafkammer (große Jugendkammer) 45](#_Toc469563556)

[ die 5. Strafkammer (kleine Strafkammer) 46](#_Toc469563557)

[ die 6. Strafkammer (kleine Strafkammer) 46](#_Toc469563558)

[ die 7. Strafkammer (kleine Strafkammer) 47](#_Toc469563559)

[ die 8. Strafkammer 47](#_Toc469563560)

[ die 9. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer) 47](#_Toc469563561)

[ die 10. Strafkammer (Schwurgerichtskammer) 48](#_Toc469563562)

[ die 11. Strafkammer (kleine Strafkammer) 48](#_Toc469563563)

[ die 12. Strafkammer (kleine Strafkammer) 49](#_Toc469563564)

[ die 14. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer) 50](#_Toc469563565)

[ die 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) 50](#_Toc469563566)

[ die 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) 51](#_Toc469563567)

[ die 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) 51](#_Toc469563568)

[ die 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) 51](#_Toc469563569)

[ die 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) 51](#_Toc469563570)

[ die 20. Strafkammer 51](#_Toc469563571)

[III. Verteilung von Beständen 53](#_Toc469563572)

[C. Kammerbesetzungsplan 54](#_Toc469563573)

[I. Zivilkammern und Kammern für Handelssachen 54](#_Toc469563574)

[ die 1. Zivilkammer: 54](#_Toc469563575)

[ die 2. Zivilkammer: 54](#_Toc469563576)

[ die 3. Zivilkammer: 54](#_Toc469563577)

[ die 4. Zivilkammer: 54](#_Toc469563578)

[ die 5. Zivilkammer: 55](#_Toc469563579)

[ die 6. Zivilkammer: 55](#_Toc469563580)

[ die 7. Zivilkammer: 55](#_Toc469563581)

[ die 8. Zivilkammer: 55](#_Toc469563582)

[ die 9. Zivilkammer: 56](#_Toc469563583)

[ die 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen): 56](#_Toc469563584)

[ die 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen): 56](#_Toc469563585)

[ die 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen): 56](#_Toc469563586)

[ die 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen): 56](#_Toc469563587)

[ die 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen): 56](#_Toc469563588)

[ die 18. Zivilkammer: 57](#_Toc469563589)

[ die 20. Zivilkammer: 57](#_Toc469563590)

[ die 21. Zivilkammer: 57](#_Toc469563591)

[ die 22. Zivilkammer: 57](#_Toc469563592)

[ die 23. Zivilkammer: 58](#_Toc469563593)

[ die 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen): 58](#_Toc469563594)

[II. Strafkammern 59](#_Toc469563595)

[ die 1. Strafkammer (Schwurgerichtskammer): 59](#_Toc469563596)

[ die 2. Strafkammer: 59](#_Toc469563597)

[ die 3. Strafkammer (große Jugendkammer): 59](#_Toc469563598)

[ die 3a. Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer): 59](#_Toc469563599)

[ die 4. Strafkammer (große Jugendkammer): 59](#_Toc469563600)

[ die 5. Strafkammer (kleine Strafkammer): 60](#_Toc469563601)

[ die 6. Strafkammer (kleine Strafkammer): 60](#_Toc469563602)

[ die 7. Strafkammer (kleine Strafkammer): 60](#_Toc469563603)

[ die 8. Strafkammer (Beschlusskammer): 60](#_Toc469563604)

[ die 9. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer): 60](#_Toc469563605)

[ die 10. Strafkammer (Schwurgerichtskammer): 60](#_Toc469563606)

[ die 11. Strafkammer (kleine Strafkammer): 61](#_Toc469563607)

[ die 12. Strafkammer (kleine Strafkammer): 61](#_Toc469563608)

[ die 14. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer): 61](#_Toc469563609)

[ die 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): 61](#_Toc469563610)

[ die 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): 61](#_Toc469563611)

[ die 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): 62](#_Toc469563612)

[ die 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): 62](#_Toc469563613)

[ die 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer): 62](#_Toc469563614)

[ die 20. Strafkammer: 62](#_Toc469563615)

[D. Sonstiges 63](#_Toc469563616)

[I. Präsidium 63](#_Toc469563617)

[II. Güterichter 63](#_Toc469563618)

[E. Geschäftsverteilungsplan Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld 65](#_Toc469563619)

# Allgemeines

Für die Bestimmung der Zuständigkeit gilt folgendes:

## hinsichtlich der Zivil- und Strafkammern:

### Fortgeltung

Für die vor dem **01.01.2017** eingegangenen Sachen gilt die bis 31.12.2016 maßgebliche Geschäftsverteilung fort, es sei denn, dieser Geschäftsverteilungsplan enthält eine hiervon abweichende ausdrückliche Regelung. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Zuständigkeitsänderungen gelten ebenso grundsätzlich nur für die vom Tage der Änderung ab neu eingehenden Sachen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Wenn im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Zivilkammer zur Abgabe der Sache an eine andere Kammer nicht mehr befugt, wenn sie bereits eine sachliche Entscheidung oder Verfügung getroffen hat. Das gilt auch, wenn die Kammer die Sache nur im Prozesskostenhilfeverfahren bearbeitet hat. Eine sachliche Verfügung ist nicht das Hinwirken auf eine gesetzlich gebotene Vervollständigung oder Korrektur der Angaben zur Person der Parteien oder Beschuldigten, soweit sie unter dem erkennbaren Vorbehalt der endgültigen Geschäftsverteilung erfolgt.

Eine Strafkammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden oder Termin zur Berufungsverhandlung bestimmt hat, bleibt mit dem jeweiligen Verfahren

auch dann weiter befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer.

### Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten von Kammern über ihre Zuständigkeit gibt Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Misera seine Stellungnahme ab. Falls sich die beteiligten Kammern dieser nicht anschließen, entscheidet das Präsidium.

### Reihenfolge der Vertretung

Soweit im Kammerbesetzungsplan Mitglieder oder Beisitzer einer oder mehrere Kammern als Vertreter bezeichnet sind, werden sie in der Reihenfolge ihres Dienstalters herangezogen, und zwar der nach dem Dienstalter jüngste zuerst, bei gleichem Dienstalter der nach dem Lebensalter jüngste zuerst, Vorsitzende Richter zuletzt.

Bei der Vertretung der 1., 2., 3., 4., 8., 9., 10. und 20. Strafkammer erfolgt die Vertretung nach dem folgenden Schema.



Die Vertretung wird dabei zunächst von den Beisitzern der Vertretungskammern übernommen. Sind alle Beisitzer verhindert, so werden in Reihenfolge des vorgenannten Schemas die Vorsitzenden der großen Strafkammern zur Vertretung herangezogen.

### Anzahl der Beisitzer

Soweit Kammern mit mehr als zwei Beisitzern besetzt sind, wird ausdrücklich festgestellt, dass dies zur Gewährung einer geordneten Rechtsprechung unvermeidbar ist.

### Zugehörigkeit zu mehreren Kammern

Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit eines Richters zu mehreren Kammern gilt, sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird, Folgendes:

Ist ein Richter sowohl Mitglied in einer Zivilkammer als auch in einer Straf- oder Strafvollstreckungskammer, geht die Tätigkeit in der Straf- oder Strafvollstreckungskammer derjenigen in der Zivilkammer vor, nicht jedoch die mit einer anderen Tätigkeit in einer Straf- oder Strafvollstreckungskammer verbundene Wahrnehmung einer Vertretung in einer anderen Straf- oder Strafvollstreckungskammer. Die Tätigkeit in einer Strafkammer geht, auch im Vertretungsfalle, der Tätigkeit in einer Strafvollstreckungskammer vor. Ist ein Richter Mitglied in mehreren gleichartigen Kammern (d. h. in mehreren Zivilkammern, mehreren Strafkammern oder mehreren Strafvollstreckungskammern) hat die Tätigkeit in der Kammer Vorrang, welcher der Richter mit höherem Arbeitskraftanteil angehört, bei jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer. Die Tätigkeit in einer bereits laufenden Hauptverhandlung hat jedoch Vorrang gegenüber anderweitiger Tätigkeit.

### Ergänzungsrichter

Wird die Zuziehung eines oder mehrerer Ergänzungsrichter angeordnet und kann der Ergänzungsrichter nicht kammerintern aus überzähligen Beisitzern bestimmt werden, richtet sich die Bestimmung nach den Regelungen über die Vertretung entsprechend, jedoch beschränkt auf die Beisitzer der großen Strafkammern. Danach werden in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, die Beisitzer der Strafvollstreckungskammern als Ergänzungsrichter hinzugezogen.

### Befreiung von der Ergänzungsrichterbestellung

Hat ein Richter im vorangegangenen Geschäftsjahr bereits eine Vertretung nach Ziff. A.I.6. des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2016 wahrgenommen, oder wurde er im vorangegangenen oder im laufenden Geschäftsjahr bereits als Ergänzungsrichter herangezogen, dann wird er nicht als Ergänzungsrichter entsprechend Ziff. hinzugezogen.

### Mitwirkung nach Ausscheiden

Scheidet ein Richter aufgrund dieses Geschäftsverteilungsplanes oder aufgrund eines nachfolgenden Änderungsbeschlusses aus einer Strafkammer aus, so bleibt seine Mitwirkung an Strafverfahren, in denen die Hauptverhandlung unter seiner Mitwirkung bereits begonnen wurde und zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Kammer noch andauert, insoweit unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Richter zu einem früheren Zeitpunkt aus einer Kammer ausgeschieden ist, ohne dass seine Mitwirkung an einem Strafverfahren, dessen Hauptverhandlung weiter andauert, davon berührt war.

### Stellvertretender Vorsitzender

Bei Änderungen der Kammerbesetzung im Laufe des Geschäftsjahres, § 21 e Abs. 3 GVG, ist auch ohne eine ausdrückliche Regelung das jeweils dienstälteste Mitglied einer Kammer Vertreter des oder der Vorsitzenden, es sei denn, der Zuweisungsbeschluss regelt die Vertretung des/der Vorsitzenden ausdrücklich anders.

## hinsichtlich der Zivilkammern:

###

Soweit die Zuständigkeit der Zivilkammern auf die Bezirke der Amtsgerichte abstellt, ist entscheidend, in welchem Amtsgerichtsbezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wenn kein Beklagter einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Bielefeld hat, ist der Amtsgerichtsbezirk maßgebend, in dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für die Zuteilung nach Anfangsbuchstaben bleibt jedoch der Name des Beklagten maßgebend. Wenn keine der Parteien einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Bielefeld hat, so ist die Sache so zu behandeln, als ob der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand im Amtsgerichtsbezirk Bielefeld hätte.

###

Soweit die Zuständigkeit der Zivilkammern auf die Verhältnisse des Klägers oder des Beklagten abstellt, sind bei mehreren Klägern oder Beklagten die Verhältnisse desjenigen maßgebend, dessen Name nach dem Alphabet an erster Stelle steht. Bei Identität des Nachnamens entscheidet der Vorname. Sind auch die Vornamen identisch und haben die mehreren Kläger oder Beklagten ihren allgemeinen Gerichtsstand in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so ist auf den Amtsgerichtsbezirk abzustellen, der im Alphabet an erster Stelle steht. Solange eine Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand im Landgerichtsbezirk Bielefeld hat, scheidet der im Alphabet vorrangige oder der identische Name einer außerhalb des Landgerichtsbezirk Bielefeld wohnenden Partei zur Zuständigkeitsbestimmung aus.

###

####

Bei Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter Partei kraft Amtes ist, wird für die Zuständigkeit auf Namen und Geschäftssitz, hilfsweise Wohnsitz des Gemeinschuldners, des Schuldners oder des Erblassers abgestellt. Entsprechendes gilt, wenn in einem Rechtsstreit die unbekannten Erben durch einen Nachlasspfleger vertreten werden.

####

Bei Haftungsklagen gegen Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, kommt es für die Zuständigkeit der Kammer auf den Sitz der Kanzlei oder des Geschäftsbetriebs der in Anspruch genommenen Person an, es sei denn, sie wird unter ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagt.

###

Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen An der **B**rügge, Graf von **L**andsberg der fettgedruckte Buchstabe maßgebend.

###

####

Bei Klagen gegen eine Firma, in der feststellbar ein Eigenname (falls Vor- und Zuname genannt sind: der Zuname) einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist, entscheidet der zuerst genannte Eigenname (Beispiele: Vereinsbrauerei Wasser, Scharbeck & Co. = W; Herforder Gebäudereinigung, Inhaber Otto Feger = F; Möbelindustrie Schulze und Co., Inhaber Werner Meier = S).

####

Bei sonstigen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens entscheidend (Beispiele: Ravensberger Spinnerei AG = R; Gesellschaft für Datenverarbeitung = G; B + S Transportgesellschaft = B).

####

Beginnt ein Firmenname mit Ziffern, bleiben diese für die Bestimmung der Zuständigkeit unberücksichtigt (Beispiel: 3WMembership GmbH = W). Besteht ein Firmenname jedoch ausschließlich aus Ziffern, ist der Anfangsbuchstabe des deutschen Zahlworts der ersten Ziffer maßgebend, also bei einer Klage gegen die Firma 123 GmbH der Buchstabe E.

####

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen und Partnerschaftsgesellschaften sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts, soweit diese unter einer bestimmten Geschäftsbezeichnung verklagt werden.

###

Bei Klagen gegen Wohnungseigentümergemeinschaften entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens der Straße, in der sich die Liegenschaft befindet. Besteht der Straßenname aus mehreren Worten, ist auf den Anfangsbuchstaben des ersten Wortes abzustellen (Beispiel: An der Reegt = A). Ist die Liegenschaft mehreren Straßen zuzuordnen (Eckgrundstück), ist die Straßenbezeichnung maßgeblich, die nach den vorgenannten Kriterien mit dem im Alphabet an früherer Stelle stehenden Anfangsbuchstaben beginnt.

###

Bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland, bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name des Landes, der Körperschaft, der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Bundesrepublik **D**eutschland, das Land **N**ordrhein-Westfalen, der Landschaftsverband **W**estfalen-Lippe, die Stadt **B**ielefeld, die Ev.-luth. Stiftskirchengemeinde **S**childesche, die Sparkasse **B**ielefeld der fettgedruckte Buchstabe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

###

Wenn die Angaben zur Person der Parteien in der Klageschrift unrichtig sind, so sind die richtigen Angaben maßgebend.

###

Die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 304, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO, aus § 826 BGB und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG) gehören vor die Kammer, die mit dem Vorprozess befasst war.

### Verkehrsrechtsstreitigkeiten

Verkehrsrechtsstreitigkeiten sind Rechtsstreitigkeiten, die in einem Verkehrsunfall ihren Grund haben, an dem ein Fahrzeug (auch Luft- und Wasserfahrzeuge) beteiligt war, einschließlich der Verfahren gegen Kaskoversicherungen und Regressverfahren, denen ein solcher Verkehrsunfall zugrunde liegt.

### Baurechtsstreitigkeiten

Baurechtsstreitigkeiten sind Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- und Werklieferungsverträgen über nicht vertretbare Sachen sowie aus Grundstückskaufverträgen und Bausatzverträgen, jeweils soweit diese Verträge die Verpflichtung zur Errichtung, zu Reparaturen, zu Renovierungen, zu Umbauten oder zum Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken enthalten. Dazu zählen außerdem Verträge, die Planungs- und sonstige Architekten- und Ingenieurleistungen, Vermessungs- sowie Gutachtertätigkeiten betreffend Grundstücke, Gebäude und andere Bauwerke zum Gegenstand haben.

### Medizinschadenssachen

Medizinschadenssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen Auskunfts- oder Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe der Humanmedizin und gegen Krankenhausträger sowie Ansprüche aus Amtspflichtverletzung (einschließlich Regressansprüchen des Dienstherrn) geltend gemacht werden, jeweils soweit diese Ansprüche im Zusammenhang mit heilbehandelnder Tätigkeit stehen.

### Insolvenzanfechtungssachen

Insolvenzanfechtungssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz und nach den §§ 129 ff. InsO sowie die Streitigkeiten, in denen ein Gläubiger im Wege der Klage zum Zwecke der Befriedigung die Nichtigkeit der Rechtshandlungen eines Schuldners – etwa als Scheingeschäft – geltend macht, einschließlich der Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung. Eine für Insolvenzanfechtungssachen zuständige Kammer ist auch zuständig für die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Haftung für Pflichtverletzungen von Insolvenzverwaltern im Zusammenhang mit Insolvenzanfechtungen.

### Kapitalanlagesachen

Kapitalanlagesachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen – unabhängig von der Rechtsgrundlage – Ansprüche aus Kapitalanlageberatung und -vermittlung gegen eine Bank oder Versicherungsgesellschaft geltend gemacht werden,

sowie unabhängig von der Rechtsgrundlage die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen.

### Versicherungssachen

Versicherungssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen sowie Ansprüche gegen selbständige Versicherungsvermittler (Agenten, Makler, Berater) wegen der Verletzung von Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten, soweit nicht eine Verkehrsrechtsstreitigkeit im Sinne von A.II.10. oder eine Kapitalanlagesache im Sinne von A.II.14. vorliegt.

### Banksachen

Banksachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus dem allgemeinen Bankvertrag, aus Bankgeschäften mit Kreditinstituten i. S. v. § 1 Abs. 1 KWG und Finanzdienstleistungsgeschäften i. S. v. § 1 Abs. 1 a KWG sowie sonstigen Finanzierungsgeschäften, sofern eine Bank, Sparkasse, ein Kredit- oder Finanzinstitut bzw. Finanzunternehmen beteiligt ist, oder soweit von einem derartigen Institut oder Unternehmen eine Forderung an einen Dritten abgetreten worden ist, und aus Bürgschaften, Grundpfandrechten und sonstigen Sicherheiten für Ansprüche aus solchen Verträgen/Geschäften. Hiervon ausgenommen sind Finanzierungsleasinggeschäfte sowie Kapitalanlagesachen im Sinne von 14.

###

Verkehrsrechts- oder Baurechtsstreitigkeiten sowie Medizinschadens-, Insolvenzanfechtungs-, Bank-, Versicherungs- und Kapitalanlagesachen sind auch die Rechtsstreitigkeiten über

* die Rückgewähr von Leistungen nach Bereicherungsrecht, bei denen der fehlende oder weggefallene Rechtsgrund der Regelung nach Abschnitt A II, Nr. 10., 11., 12., 13., 14., 15. oder 16. unterfallen wäre;
* Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, insbesondere Rechtsanwälte, wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Beratung oder Vertretung in einer Angelegenheit, die der Regelung nach Abschnitt A II, Nr. 10., 11., 12., 13., 14., 15. oder 16. unterfallen wäre;
* Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige aus § 839a BGB wegen eines in einer Angelegenheit, die der Regelung nach Abschnitt A II, Nr. 10., 11., 12., 13., 14., 15. oder 16. unterfallen wäre, erstatteten Gutachtens;
* Regressansprüche von Versicherern, denen eine Angelegenheit zugrunde liegt, die der Regelung nach Abschnitt A II, Nr. 10., 11., 12., 13., 14., 15. oder 16. unterfallen wäre.

###

Werden Entscheidungen einer Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld durch ein übergeordnetes Gericht oder das Bundesverfassungsgericht aufgehoben und an eine andere Zivilkammer des Landgerichts zurückverwiesen, so ist als andere Zivilkammer die Zivilkammer zuständig, deren Mitglieder nach dem Kammerbesetzungsplan als Vertreter der Kammer, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, zuständig sind.

## hinsichtlich der großen Strafkammern

### maßgeblicher Zeitpunkt

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der ab dem **01.01.2017** bei dem Landgericht Bielefeld neu eingehenden Sachen der Zeitpunkt des Eingangs der Anklage beim Landgericht maßgebend.

### Fortbestehen der Zuständigkeit

Die mit dem Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen.

Für die Nachtragsentscheidungen ist die Kammer zuständig, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat (gilt nicht für Qs-Sachen). Für Entscheidungen nach § 462 a StPO gilt dies nur, wenn die Sache schon beim Landgericht anhängig war; sonst richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regelung.

### Wiederaufnahmeverfahren

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren folgt der allgemeinen Regelung. Das gleiche gilt für Verfahren, die nach der Aufhebung der Entscheidung eines anderen Gerichts gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, letzter Halbsatz StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 2. Alt. StPO an das Landgericht Bielefeld verwiesen werden.

### Turnussystem

#### Allgemeine Bestimmungen

Die beim Landgericht Bielefeld ab dem **01.01.2017** neu eingehenden Strafsachen werden jeweils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nach einem rollierenden System auf die 1., 2., 3., 4., 9., 10. und 20. (große) Strafkammer verteilt. Dabei werden zwei verschiedene Turnuskreise gebildet.

##### Turnus 1 (Haftsachen 1. Instanz):

Erstinstanzliche Strafsachen (Anklagen und Anträge gemäß § 413 sowie §§ 153, 153 a StPO), wenn zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage oder der Antragsschrift beim Landgericht Bielefeld mindestens gegen einen der Angeschuldigten/Angeklagten/Beschuldigten in dem eingehenden Verfahren ein Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht, unabhängig davon, ob er vollzogen wird.

Dies gilt entsprechend, wenn Verfahren gemäß §§ 209, 210 Abs. 3, 270, 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld verwiesen bzw. zurückverwiesen oder dieser gem. § 209 Abs. 2 StPO zur Entscheidung vorgelegt werden.

##### Turnus 2 (alle übrigen Strafsachen 1. Instanz):

Alle anderen erstinstanzlichen Strafsachen

Die Zuteilung der Sachen innerhalb des jeweils einschlägigen Turnuskreises auf die an diesem Turnus teilnehmenden Kammern erfolgt durch die vom Präsidenten des Landgerichts bestimmte Geschäftsstelle (zentrale Eingangsstelle für Strafsachen) in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander. Die am Turnus teilnehmenden Kammern bleiben in der entsprechenden Turnuszeile unberücksichtigt, soweit dort bereits eine Sache auf Grund von Sonderzuständigkeit oder Zurückverweisung oder aber ein Freikreuz gemäß den nachstehenden besonderen Regelungen eingetragen ist.

Dem/der mit den Aufgaben der zentralen Eingangsstelle betrauten Geschäftsstellenbeamten/in ist es untersagt, außer dem Präsidenten des Landgerichts, seiner Vertreterin oder dem mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten oder dessen Vertreter Auskünfte über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben.

Am folgenden Tag ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Maßgebend ist immer der Eingang bei der zentralen Eingangsstelle, die mit einem besonderen Eingangsstempel ausgestattet ist. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der zentralen Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die zentrale Eingangsstelle die neue Sache als solche behandelt.

Gehen mehrere in denselben Turnuskreis fallende Sachen gleichzeitig bei der zentralen Eingangsstelle ein, so erfolgt zunächst die Zuteilung nach einer etwaigen Sonderzuständigkeit (etwa 3. Strafkammer: Jugendschutzsache). Danach werden die an das Landgericht gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO zurückverwiesenen Sachen der dann jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt. Anschließend werden die Sachen der jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt, in denen gemäß § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer stattzufinden hat. Schließlich erfolgt die Zuteilung der dann noch verbleibenden Sachen in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Be­rücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Die an einem Tag eingegange­nen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage, nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder nach Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt, einen Antrag im Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO stellt, oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet. Entsprechendes gilt, wenn nach der Ablehnung der Übernahme eines Verfahrens nach § 209 Abs. 2 StPO durch eine Kammer eine erneute Vorlage nach dieser Bestimmung durch ein Amtsgericht erfolgt.

Die vorstehenden Grundsätze kommen jedoch dann nicht zur Anwendung, wenn eine Kammer bei der ersten Befassung mit einer Sache ihre Spezialzuständigkeit ablehnt oder die Spezialzuständigkeit bei der neuen Anklageerhebung entfällt. In diesem Fall richtet sich die nachfolgende Zuständigkeit nach den allgemeinen Zuteilungsregelungen.

Die aufgrund Zuteilung eines Antrages auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO im Turnusverfahren zuständig gewordene Kammer bleibt auch ohne erneute Zuteilung für eine wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später erhobene öffentliche Klage zuständig. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird.

#### Besondere Bestimmungen

Schwurgerichtsverfahren, für die die 1. Strafkammer und 10. Strafkammer zuständig sind, Wirtschaftsstrafsachen, für die 9. Strafkammer zuständig ist, sowie die zur Sonderzuständigkeit der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer gehörenden Jugendschwurgerichts-, Jugendschutz- und Berufungssachen werden im Turnussystem zur Gewährleistung gleichmäßiger Belastungen aller Kammern als Sonderzuweisung bei diesen Kammern erfasst.

In die Turnuskreise 1 und 2 fallen auch erstinstanzliche Verfahren, die von einem anderen Gericht (insbesondere gemäß §§ 12 Abs. 2; 209; 210 Abs. 3 S. 1, 2. Alt.; 354 Abs. 2 S. 1 letzter Halbsatz; 270 StPO) an eine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld verwiesen oder gem. § 209 Abs. 2 StPO zur Entscheidung vorgelegt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Verweisung gemäß § 270 StPO erfolgt ist und dasselbe Verfahren zuvor durch eine Strafkammer des Landge­richts Bielefeld gemäß § 209 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet worden war; in einem solchen Fall bleibt die frühere Strafkammer ohne erneute Zuteilung zuständig.

Für die erstinstanzlichen Verfahren, die von einer Wirtschaftsstrafkammer oder großen Strafkammer (Schwurgericht) gemäß § 209 a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet werden, bleibt die eröffnende Strafkammer nunmehr als allgemeine Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Bei Eingang einer Schwurgerichtssache oder einer Jugendschwurgerichtssache wird jeweils ein weiteres Feld mit einem Freikreuz versehen und dadurch für die weitere Zuteilung blockiert. Bei Eingang einer Wirtschaftsstrafsache werden jeweils zwei weitere Felder mit einem Freikreuz versehen und dadurch für die weitere Zuteilung blockiert. Diese Regelung gilt nicht für Wiederaufnahmeverfahren.

Die bei der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer als große Jugendkammer eingehenden Berufungsverfahren werden so gewertet, dass drei Berufungsverfahren als ein erstinstanzliches Verfahren gezählt werden.

Eine vom Revisionsgericht aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sache des Landgerichts Bielefeld gilt immer als Neuzugang, der bei der laufenden Zuteilung als solcher vorab bei der nunmehr zuständigen Kammer zu berücksichtigen ist; das Gleiche gilt für Sachen, in denen gemäß § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer stattzufinden hat.

Als erstinstanzliche Verfahren im Sinne dieser Regelung gelten auch Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil einer großen Strafkammer und solche Verfahren, die nach Aufhebung der Entscheidung eines auswärtigen Gerichts gemäß § 354Abs. 2 S. 1, letzter Halbsatz oder § 210 Abs. 3 S. 1, 2. Alt StPO an eine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld verwiesen wurden.

Verfahren, die gemäß § 275 a StPO i.V.m. § 66 b StGB, § 106 V und VI JGG einen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beinhalten, sind im Wege der Sonderzuweisung bei der Strafkammer, die als Tatgericht entschieden hat, als Neueingang im Turnus 1 (Haftturnus) zu erfassen.

Gehen an einem Tag gegen einen Beschuldigten mehrere Anklagen ein, für die ein Vorrang nicht bestimmt ist, gelten sie als eine Anklage. Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt.

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Besetzungsstärke und etwaiger von diesem rollierenden System nicht erfasster anderer Zuständigkeiten der Kammermitgliede erhalten im Turnuskreis 1 (Haftsachen) in jedem Turnus (bestehend aus jeweils 30. Turnuszeilen), die Kammern Freikreuze nach dem folgenden Verteilungsschema:





Die Zuteilung erfolgt für die Turnuskreise 1 und 2 jeweils gesondert. Nach der Reihenfolge des Eingangs werden die Verfahren in jeder Zeile, beginnend mit der ersten Reihe jeweils von links nach rechts der jeweils nächsten freien Kammer zugeteilt,soweit es sich nicht um Jugend-, Jugendschwurgerichts-, Jugendschutz- oder Berufungssachen aus der Sonderzuständigkeit der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer, um Schwurgerichtssachen aus der Sonderzuständigkeit der 1. und 10. Strafkammer oder um Wirtschaftsstrafsachen aus der Sonderzuständigkeit der 9. Strafkammer handelt.

Die 3. Strafkammer und die 4. Strafkammer werden bei der Zuteilung von Erwachsenensachen jeweils dann bei der Verteilung mit der nächsten Sache berücksichtigt, wenn bei Ankunft des Turnuskreises in der jeweiligen Tabellenspalte ein freies Feld vorhanden ist.

Der Turnus beginnt unabhängig vom Stand der Eingänge am **01.01.2017** erneut.

Wenn die 30*.* Reihe erschöpft ist, beginnt der Turnus jeweils in gleicher Weise von neuem.

##### Schwurgericht

Die Schwurgerichtssachen betreffend Erwachsene werden unabhängig vom Stand des Turnuskreises der 1. bzw. 10. Strafkammer im nächst freien Feld zugewiesen. Die Verteilung erfolgt jeweils in der Reihenfolge ihres Einganges bei der zentralen Eingangsstelle nach einem rollierenden System, bei dem die Schwurgerichtssachen abwechselnd der 1. und 10. Strafkammer zugewiesen werden, beginnend mit der 1. Strafkammer.

Zu diesem Zweck werden alle eingehenden Verfahren in der Eingangsstelle mit fortlaufenden Ziffern in einer gesonderten Eingangsliste (nach dem anliegenden Muster) erfasst. Gehen mehreren Schwurgerichtssachen gleichzeitig ein, erfolgt die Zuteilung in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens entsprechend der Regelung zu A.III.4.a); die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

|  |
| --- |
| Schwurgerichtssachen |
| 1. StrK | 10. StrK |
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |
| 5 | 6 |
| 7 | 8 |
| 9 | 10 |
| usw. | usw. |

Beschwerden in Schwurgerichtssachen, insbesondere die Verhaftung oder einstweilige Unterbringung von Erwachsenen betreffend, in denen Anklage noch nicht erhoben wurde, werden bei der zentralen Eingangsstelle ebenfalls in einer gesonderten Eingangsliste erfasst und nach dem für Anklagen bestehenden Modus (vgl. vorstehendes Muster) verteilt. Eine Anrechnung dieser Sachen auf den Turnus unterbleibt. Eine solche Beschwerdesache begründet keine Zuständigkeit der entscheidenden Kammer kraft Sachzusammenhang für eine spätere Anklage.

* + - * 1.

##### Jugendkammern

Die Verteilung der erstinstanzlichen Jugend-, Jugendschwurgerichts- und Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 2 GVG) sowie der Berufungssachen aus der Zuständigkeit der großen Jugendkammern erfolgt nach folgendem Schema:

Die Jugend-, Jugendschwurgerichts- und Jugendschutzsachen sowie die Berufungssachen aus der Zuständigkeit der großen Jugendkammern werden – getrennt nach der vorgenannten Sachgebietsunterteilung – jeweils nach der Reihenfolge ihres Einganges nach einem rollierenden System auf die 3. und 4. Strafkammer verteilt und zu diesem Zweck in der Eingangsstelle mit fortlaufenden Ziffern in gesonderten Eingangslisten (nach den anliegenden Mustern) erfasst, und zwar ohne Unterscheidung als Haft- oder Nichthaftsachen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Sachen erfolgt die Zuteilung in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens entsprechend der Regelung zu A.III.4.a); die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Handelt es sich bei einem Verfahren zugleich um eine allgemeine Jugendsache und eine Jugendschutzsache im Sinne von § 26 Abs. 2 GVG, wird es als Jugendschutzsache eingetragen.

Die Jugend-, Jugendschwurgerichts- und Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 2 GVG) sowie die Berufungssachen aus der Zuständigkeit der großen Jugendkammern werden unabhängig vom Stand des Turnuskreises abwechselnd jeweils in die nächst freien Felder des jeweiligen Turnuskreises der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer eingetragen, beginnend mit der 4. Strafkammer, und zwar in der Weise, dass der 4. Strafkammer jeweils die Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 und der 3. Strafkammer die Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0 der gesonderten Eingangsliste zugewiesen werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Allgemeine Jugendsachen |  | Jugendschwurgerichtssachen |
| 4. StrK | 3. StrK |  | 4. StrK | 3. StrK |
| 1 | 2 |  | 1 | 2 |
| 3 | 4 |  | 3 | 4 |
| 5 | 6 |  | 5 | 6 |
| 7 | 8 |  | 7 | 8 |
| 9 | 0 |  | 9 | 0 |
| 1 | 2 |  | 1 | 2 |
| usw. | usw. |  | usw. | usw. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Jugendschutzsachen |  | Berufungssachen |
| 4. StrK | 3. StrK |  | 4. StrK | 3. StrK |
| 1 | 2 |  | 1 | 2 |
| 3 | 4 |  | 3 | 4 |
| 5 | 6 |  | 5 | 6 |
| 7 | 8 |  | 7 | 8 |
| 9 | 0 |  | 9 | 0 |
| 1 | 2 |  | 1 | 2 |
| usw. | usw. |  | usw. | usw. |

### Verbindungen / Übernahmen

Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Bielefeld anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer Verfahren bei einer Kammer gelten nicht als Neuzugang im Sinne dieser Bestimmungen und bleiben bei der Turnuszuteilung, wie auch bei der Zuteilung über die Eingangslisten der großen Strafkammern unberücksichtigt.

Wird bei einer Strafkammer ein anderes, bereits bei einer anderen Strafkammer anhängiges Verfahren mit einem bei dieser Kammer eingehenden oder bereits anhängigen Verfahren verbunden, gilt das verbundene Verfahren bei dieser Kammer als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus. Verbundene oder übernommene Verfahren gelten in dem Zeitpunkt als eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Eingangsstelle zugeht.

Neu eingehende Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren übersandt werden, werden zunächst weder im Turnus, noch in den Eingangslisten der 3. und 4. Strafkammer erfasst. Zuständig ist zunächst die Strafkammer, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem die Verbindung beantragt worden ist. Die Entscheidung der Strafkammer über den Antrag auf Verbindung ist der zentralen Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich zuzuleiten; mit dem Zeitpunkt des Eingangs des Beschlusses gilt das Verfahren dort als eingegangen. Im Falle der Verbindung gilt das verbundene Verfahren als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus und ggf. auf die jeweilige gesonderte Eingangsliste der übernehmenden Kammer. Bei Ablehnung der Verfahrensverbindung wird das Verfahren nach den allgemeinen Regeln zugeteilt.

Legt eine Strafkammer ein bei ihr eingegangenes Verfahren gemäß §§ 209, 209a StPO einer besonderen Strafkammer oder einer Jugendkammer vor, erfolgt zunächst noch keine Zuteilung über das Turnussystem. Für die gemäß §§ 209, 209a StPO zu treffenden Entscheidungen sind – soweit die Vorlage an die Jugendkammer erfolgt – die 3. und 4. Strafkammer abwechselnd zuständig.

|  |
| --- |
| Jugendstrafkammer |
| 3. StrK | 4. StrK |
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |
| 5 | 6 |
| 7 | 8 |
| 9 | 0 |
| 1 | 2 |
| usw. | usw. |

Erfolgt eine Übernahme, wird der Übernahmebeschluss der zentralen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet, welche die Sache dann entsprechend obiger Regelungen im Turnuskreis und/oder der jeweiligen Eingangsliste für die übernehmende Kammer einträgt.

Wird eine Sache von einer Kammer an eine andere Kammer wegen besonderer Zuständigkeit abgegeben und von dieser ganz oder teilweise wieder zurückgegeben, bleibt die frühere Kammer ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig.

### Zurückverweisungen

Strafsachen aus der Zuständigkeit der großen Strafkammern, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, bearbeiten – unbeschadet der bereits bei den einzelnen Strafkammern im Geschäftsverteilungsplan vorhandenen Regelung – unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus in den Fällen mehrfacher Zurückverweisung die mit dem aufgehobenen Urteil bislang nicht befassten großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer ziffernmäßigen Benennung. Die Zurückverweisungen werden bei der dann für die erneute Verhandlung zuständigen Kammer auf das nächste freie Feld des entsprechenden Turnuskreises eingetragen, dieses Feld ist dann für die weitere Zuteilung gesperrt.

Fällt die Strafsache in die Zuständigkeit der Jugend- oder Jugendschutzkammer wird die Kammer als Jugend- oder Jugendschutzkammer tätig; fällt die Strafsache in die Zuständigkeit einer Schwurgerichtskammer, so wird die Kammer als Schwurgerichtskammer tätig; fällt die Strafsache in die Zuständigkeit einer Wirtschaftsstrafkammer, wird die Kammer als Wirtschaftsstrafkammer tätig.

Bei Verfahren, in denen gemäß § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer stattzufinden hat, wird entsprechend der vorstehenden Regelungen für Zurückverweisungen nach § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO verfahren.

## hinsichtlich der kleinen Strafkammern:

### Allgemeine Bestimmungen

Die bei dem Landgericht Bielefeld ab dem **01.01.2017** neu eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts oder erweiterten Schöffengerichts werden, soweit nicht die Zuständigkeit der kleinen Jugendstrafkammer gegeben ist, jeweils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nach einem rollierenden System auf die 5., 6., 7., 11., 12. und 14. kleine Strafkammer verteilt. Dabei werden drei verschiedene Turnuskreise gebildet:

#### Turnus 3 (Berufungen gegen Urteile in Verkehrsstrafsachen des Richters beim Amtsgericht als Strafrichter)

Verkehrsstrafsachen sind nur solche Sachen, bei denen das Verkehrsdelikt der Hauptpunkt des jeweiligen landgerichtlichen Verfahrens ist. Verkehrsdelikte sind alle Straftaten, die auf einem Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften beruhen oder die in einem sonstigen unmittelbaren Zusammenhang mit einem Geschehen des Straßenverkehrs stehen.

#### Turnus 4 (Berufungen gegen sonstige Urteile des Richters beim Amtsgerichts als Strafrichter)

#### Turnus 5 (Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts oder erweiterten Schöffengerichts)

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren folgt der allgemeinen Regelung. Das gleiche gilt für Verfahren, die nach der Aufhebung der Entscheidung eines anderen Gerichts gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, letzter Halbsatz StPO an das Landgericht Bielefeld verwiesen werden. Die Zuteilung der Sachen innerhalb des jeweils einschlägigen Turnuskreises erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander. Die am Turnus teilnehmenden Kammern bleiben in der entsprechenden Turnuszeile unberücksichtigt, soweit dort bereits eine Sache aufgrund Sonderzuständigkeit oder Zurückverweisung oder aber ein Freikreuz gemäß nachstehenden besonderen Regeln eingetragen ist. Am folgenden Tag ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Die mit dem Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen. Für Entscheidungen, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu treffen sind, ist ohne Anrechnung auf den jeweiligen Turnus diejenige Kammer zuständig, die in der Hauptsache entschieden hat.

Abtrennungen aus einem bereits anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer bei einer Kammer anhängiger Verfahren gelten nicht als Neueingang und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt.

Wird bei einer Strafkammer ein anderes, bereits bei einer anderen Strafkammer anhängiges Verfahren mit einem bei dieser Kammer eingehenden oder bereits anhängigen Verfahren verbunden, gilt das verbundene Verfahren bei dieser Kammer als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus. Verbundene oder übernommene Verfahren gelten in dem Zeitpunkt als eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Geschäftsstelle zugeht.

Gehen mehrere in denselben Turnuskreis fallende Sachen gleichzeitig bei dem Landgericht ein, so erfolgt die Zuteilung zunächst nach einer etwaigen Sonderzuständigkeit (etwa Wirtschaftsstrafsache oder Umweltstrafsache).

Danach werden die an das Landgericht gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO zurückverwiesenen Sachen der dann jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt. Strafsachen aus der Zuständigkeit der kleinen Strafkammern, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, bearbeiten, unbeschadet der bereits bei den einzelnen Strafkammern vorgesehenen Regelung, in den Fällen mehrfacher Zurückweisung die mit dem aufgehobenen Urteil bislang nicht befassten kleinen Strafkammern in der Reihenfolge der geschäftsplanmäßigen Vertretung.

Schließlich erfolgt die Zuteilung der dann noch verbleibenden Sachen in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt. Eine Kammer, die Termin zur Berufungsverhandlung anberaumt hat, bleibt mit dem jeweiligen Verfahren auch dann befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Gerichts.

### Besondere Bestimmungen

Wirtschaftsstrafsachen und Umweltstrafsachen werden als Sonderzuweisungen bei der 14. und 11. Strafkammer erfasst. Dies gilt entsprechend für die zurückverwiesenen Sachen bei der 7. Strafkammer (Wirtschaftsstrafsachen) und der 14. Strafkammer (Umweltstrafsachen) oder im Falle der mehrfachen Zurückverweisung bei der nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß A.IV.1 des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Strafkammer.

Umweltstrafsachen sind die in § 10 S. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen (ZustVO AG Straf, NW) vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 422) genannten Strafsachen.

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen – auch gegen Urteile des Strafrichters in Strafsachen – nach dem Katalog des § 74 c I S.1 Nr. 1-6 GVG werden bei der 14. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer) und bei Zurückverweisungen nach § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts bei der 7. Strafkammer oder bei mehrfacher Zurückverweisung bei der nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß A.IV.1 des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Strafkammer unabhängig vom Stand des jeweiligen Turnuskreises in das nächste freie Feld eingetragen. Bei Eingang einer Wirtschaftsstrafsache wird jeweils ein weiteres Feld mit einem Freikreuz versehen und dadurch durch die weitere Zuteilung blockiert. Dies gilt ebenso bei Eingang einer Umweltstrafsache bei der 11., bzw. bei Zurückverweisungen nach § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts bei der 14.Strafkammer oder der im Falle mehrfacher Zurückverweisung bei der nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß A.IV.1 des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Strafkammer. Diese Regelung gilt nicht für Wiederaufnahmeverfahren.

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Besetzungsstärke und etwaiger von den Turnuskreisen nicht erfasster anderer Zuständigkeiten der Kammermitglieder erhalten in den **Turnuskreisen 3, 4 und 5 in jedem Turnus** – bestehend aus jeweils 24 Turnuszeilen –

die 5. Strafkammer in der 2., 3., 5., 7., 8., 10., 12., 13., 15., 17., 18., 20., 21., 23. und 24. Reihe Freikreuze;

die 6. Strafkammer in der 5., 12. und 20. Reihe Freikreuze;

die 7. Strafkammer in der 1., 4., 6., 9., 11., 14., 16., 19., 21. u. 24. Reihe Freikreuze;

die 11. Strafkammer in der 3., 7., 11., 15., 19. und 23. Reihe Freikreuze;

die 12. Strafkammer in der 1., 4., 6., 9., 11., 14., 16., 19. und 22. Reihe Freikreuze;

die 14. Strafkammer in der 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14., 16., 18., 20., 22. u. 24. Reihe Freikreuze.

Verteilungsschema für die Turnuskreise 3, 4 und 5:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Kammer | 6. | 5. | 7. | 11. | 12. | 14. |
| Anzahl derSachen | 21 | 9 | 14 | 18 | 15 | 12 |
| Reihe 1 |  |  | XXXXXXX |  | XXXXXXX |  |
|  2 |  | XXXXXXX |  |  |  | XXXXXXX |
|  3 |  | XXXXXXX |  | XXXXXXX |  |  |
|  4 |  |  | XXXXXXX |  | XXXXXXX | XXXXXXX |
|  5  | XXXXXXX | XXXXXXX |  |  |  |  |
|  6  |  |  | XXXXXXX |  | XXXXXXX | XXXXXXX |
|  7 |  | XXXXXXX |  | XXXXXXX |  |  |
|  8 |  | XXXXXXX |  |  |  | XXXXXXX |
|  9 |  |  | XXXXXXX |  | XXXXXXX |  |
|  10 |  | XXXXXXX |  |  |  | XXXXXXX |
|  11 |  |  | XXXXXXX | XXXXXXX | XXXXXXX |  |
|  12 | XXXXXXX | XXXXXXX |  |  |  | XXXXXXX |
|  13 |  | XXXXXXX |  |  |  |  |
|  14 |  |  | XXXXXXX |  | XXXXXXX | XXXXXXX |
|  15 |  | XXXXXXX |  | XXXXXXX |  |  |
|  16 |  |  | XXXXXXX |  | XXXXXXX | XXXXXXX |
|  17 |  | XXXXXXX |  |  |  |  |
|  18 |  | XXXXXXX |  |  |  | XXXXXXX |
|  19 |  |  | XXXXXXX | XXXXXXX | XXXXXXX |  |
|  20 | XXXXXXX | XXXXXXX |  |  |  | XXXXXXX |
|  21 |  | XXXXXXX | XXXXXXX |  |  |  |
|  22 |  |  |  |  | XXXXXXX | XXXXXXX |
|  23 |  | XXXXXXX |  | XXXXXXX |  |  |
|  24 |  | XXXXXXX | XXXXXXX |  |  | XXXXXXX |

## hinsichtlich der Strafvollstreckungskammern:

### Bestand

Alle zu Beginn oder im Laufe des Geschäftsjahres eintretenden Zuständigkeitsänderungen gelten auch für den jeweiligen Bestand der Kammer.

### Zurückverweisung

Werden Entscheidungen einer Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bielefeld durch ein übergeordnetes Gericht oder das Bundesverfassungsgericht aufgehoben und an eine andere Strafvollstreckungskammer des Landgerichts zurückverwiesen, so ist als andere Strafvollstreckungskammer die Kammer zuständig, deren Mitglieder nach dem Kammerbesetzungsplan als Vertreter der Kammer, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, zuständig sind; in den Fällen mehrfacher Zurückweisung die mit dem aufgehobenen Urteil bislang nicht befassten Strafvollstreckungskammern in der Reihenfolge der geschäftsplanmäßigen Vertretung.

# Geschäftsverteilungsplan

## Zivilsachen

Es bearbeiten:

###### die 1. Zivilkammer

a)

Banksachen gem. A.II.16. des Geschäftsverteilungsplans im ersten Rechtszug aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **M bis Z** des Beklagtennamens;

b)

Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **B,** **C, E und H** des Beklagtennamens sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Halle, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

c)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 29.02.2008 aufgelösten 25. Zivilkammer wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen allgemeinen Zivilsachen, sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 304, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG), soweit die 25. Zivilkammer mit dem Vorprozess befasst war.

d)

die erstinstanzlichen Designstreitsachen und Kennzeichenstreitsachen.

###### die 2. Zivilkammer

a)

Verkehrsrechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus den Amtsgerichtsbezirken Bielefeld und Bad Oeynhausen;

b)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **D,** **I, J, L, P, Q, R, U, W, X, Y und Z** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Rahden, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

###### die 3. Zivilkammer

a)

Baurechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirken Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **H bis V** des Beklagtennamens sowie aus den Amtsgerichtsbezirken Halle und Rahden;

b)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **M, O und S** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Gütersloh mit den Anfangsbuchstaben **C und L bis Z** des Beklagtennamens, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

###### die 4. Zivilkammer

a)

die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273);

b)

sämtliche Medizinschadenssachen gemäß A.II.12 des Geschäftsverteilungsplans im ersten Rechtszug;

c)

sämtliche erstinstanzliche Honorarklagen der Angehörigen der heilbehandelnden Berufe der Humanmedizin und der Krankenhausträger aufgrund medizinischer Leistungen;

d)

die nach dem Olympiaschutzgesetz eingehenden Verfahren;

e)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit dem Anfangsbuchstaben **K** des Beklagtennamens soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

###### die 5. Zivilkammer

a)

Baurechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus den Amtsgerichtsbezirken Bünde, Lübbecke, sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Minden mit den Anfangsbuchstaben **A bis G** des Beklagtennamens.

b)

sämtliche Insolvenzanfechtungssachen im ersten Rechtszug gemäß A.II.13 des Geschäftsverteilungsplans sowie Haftungsklagen gegen Geschäftsführer nach § 64 GmbHG;

c)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bünde, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

d)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 31.12.2006 aufgelösten 1. Hilfs-Zivilkammer wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen Sachen, sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 304, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG), soweit die 1. Hilfs-Zivilkammer mit dem Vorprozess befasst war.

###### die 6. Zivilkammer

a)

Banksachen gem. A.II.16. des Geschäftsverteilungsplans im ersten Rechtszug aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **A bis L** des Beklagtennamens;

b)

erstinstanzliche Kapitalanlagesachen gemäß A.II.14 des Geschäftsverteilungsplans aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **A bis O** des Beklagtennamens;

c)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Gütersloh mit den Anfangsbuchstaben **D, E, F und H bis K** des Beklagtennamens, sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Herford, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

###### die 7. Zivilkammer

a)

Baurechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **A bis G** und **W bis Z** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen;

b)

Versicherungssachen gem. A.II.15. des Geschäftsverteilungsplans im ersten Rechtszug aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **O bis Z** des Beklagtennamens;

c)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

###### die 8. Zivilkammer

a)

Verkehrsrechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus den Amtsgerichtsbezirken Bünde, Gütersloh, Halle/Westf., Herford, Lübbecke, Minden, Rahden und Rheda-Wiedenbrück;

b)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus den Amtsgerichtsbezirken Lübbecke und Minden, sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Gütersloh mit den Anfangsbuchstaben **A, B und G** des Beklagtennamens; jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

###### die 9. Zivilkammer

a)

Baurechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus den Amtsgerichtsbezirken Gütersloh, Herford, Rheda-Wiedenbrück, sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Minden mit den Anfangsbuchstaben **H bis Z**.

b)

erstinstanzliche Kapitalanlagesachen gemäß A.II.14 des Geschäftsverteilungsplans aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **P bis Z** des Beklagtennamens;

c)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit dem Anfangsbuchstaben **T und** **V** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

d)

die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel sowie alle Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Zivilkammern des ersten Rechtszuges gehören und keine andere Verteilung gefunden haben;

###### die 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen)

a)

die Handelssachen im ersten Rechtszug mit den Anfangsbuchstaben **B, I, J** **und L** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **B**, **H** **und** **Q** des Beklagten­namens;

c)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 31.12.2007 aufgelösten 11. und 14. Zivilkammer (2. und 5a. Kammer für Handelssachen) wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen Verfahren, sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 304, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG), soweit die 11. oder 14. Zivilkammer (2. / 5a. Kammer für Handelssachen) mit dem Vorprozess befasst war.

###### die 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen)

a)

die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben **A, C, H, M, N, V und** **Z** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **A,** **E, I, J, K, M** **und** **N** des Beklagtennamens;

c)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 31.12.2007 aufgelösten 13. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen) wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen Verfahren, sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 304, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG), soweit die 13. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen) mit dem Vorprozess befasst war.

###### die 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen)

a)

die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben
**D, F, G, Q und** **W** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungs­erklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbs­verstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **D, F, G und** **W** des Beklagtennamens;

c)

alle Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen im ersten Rechtszug gehören und keine andere Verteilung gefunden haben.

###### die 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen)

a)

die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben
**K, O, P und U** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungs­erklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbs­verstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **O, P, U und V** des Beklagtennamens.

###### die 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen)

a)

die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben
**E, R, S, T, X und Y** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungs­erklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbs­verstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **C, L, R, S, T, X,** **Y** **und** **Z** des Beklagtennamens.

###### die 18. Zivilkammer

a)

Versicherungssachen gem. A.II.15 des Geschäftsverteilungsplans im ersten Rechtszug aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **A bis N** des Beklagtennamens;

b)

die Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **A,** **F, G und N** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

c)

die aus den Zuständigkeitsbereichen der zum 31.12.2006 aufgelösten 18. Hilfs-Zivilkammer und der zum 31.12.2011 aufgelösten 19. Zivilkammer wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen Verfahren, sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 304, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG), soweit die 18. Hilfs-Zivilkammer oder die 19. Zivilkammer mit dem Vorprozess befasst war.

###### die 20. Zivilkammer

a)

Berufungen aus den Amtsgerichtsbezirken Bünde, Halle/Westf., Herford und Rahden, soweit nicht die Zuständigkeit der 22. Zivilkammer gegeben ist;

b)

die zur zweitinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965 (BGBl. I S.1273);

c)

Beschwerden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (C-, H-Sachen), soweit die Kammer für das Rechtsmittel in der Hauptsache zuständig ist oder wäre und soweit keine Spezialzuständigkeit der 21., 22. oder 23. Zivilkammer gegeben ist.

###### die 21. Zivilkammer

a)

Berufungen aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld, bei denen der Name des Beklagten in erster Instanz mit den Buchstaben **E, F, G, H, I, J, K, L, P, Q, R, U, W bis Z** beginnt, und aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Oeynhausen, Lübbecke und Rheda-Wiedenbrück, soweit nicht die Zuständigkeit der 20. oder 22. Zivilkammer gegeben ist;

b)

aus dem Zuständigkeitsbereich der 20. Zivilkammer die ersten 20 der ab dem 01.01.2017 eingehenden Berufungsverfahren, soweit es sich nicht um Urheberrechtsstreitigkeiten handelt;

c)

Beschwerden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (C-, H-Sachen), soweit die Kammer für das Rechtsmittel in der Hauptsache zuständig ist oder wäre und soweit keine Spezialzuständigkeit der 20., 22. oder 23. Zivilkammer gegeben ist.

###### die 22. Zivilkammer

a)

Berufungen in Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über unbewegliche Sachen und in Räumungssachen nach §§ 812, 861, 985 BGB, soweit unbewegliche Sachen betroffen sind;

b)

sonstige Berufungen aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld, bei denen der Name des Beklagten in erster Instanz mit den Buchstaben **A, B, C, D, M, N, O, S, T** **und V** beginnt, und aus den Amtsgerichtsbezirken Gütersloh und Minden, soweit nicht die Zuständigkeit der 20. Zivilkammer gegeben ist;

c)

Beschwerden betreffend die Räumungsfrist von Wohnraum (§§ 721 Abs. 6, 794 a Abs. 4 ZPO);

d)

Beschwerden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (C-, H-Sachen), soweit die Kammer für das Rechtsmittel in der Hauptsache zuständig ist oder wäre und soweit keine Spezialzuständigkeit der 20., 21. oder 23. Zivilkammer gegeben ist.

###### die 23. Zivilkammer

a)

Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Beschwerden, für welche die Kammern für Handelssachen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2, 125 FGG a.F. zuständig sind;

b)

sämtliche Beschwerden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (C-, H-Sachen), soweit sie Zwangsvollstreckungssachen oder Kosten (mit Ausnahme der Kostengrundentscheidungen), Gebühren, Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen betreffen und soweit nicht eine Spezialzuständigkeit der 20., 21. oder 22. Zivilkammer besteht;

c)

Beschwerden in den Verfahren nach der Insolvenzordnung und in den Altverfahren nach der bis zum 31.12.1998 gültigen Konkursordnung;

d)

Anträge und Beschwerden nach § 54 BeurkG, § 156 KostO, § 127 GNotKG und § 15 BNotO;

e)

Vertragshilfeanträge im ersten Rechtszug;

f)

Beschwerden betreffend die Ablehnung und Ausschließung von Richtern und Rechtspflegern und die Ablehnung von Sachverständigen;

g)

die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts;

h)

die Verfahren, für die nach § 4 des Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) die Zivilkammer des Landgerichts zuständig ist;

i)

alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Zivilkammern des zweiten Rechtszuges gehören und keine andere Verteilung gefunden haben;

j)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 29.02.2008 aufgelösten 25. Zivilkammer zurückverwiesenen Beschwerdesachen,

k)

Beschwerden betreffend Vollstreckungsschutzanträge (§ 765 a ZPO) gegen Räumungsvollstreckungen.

###### die 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen)

alle Handelssachen des zweiten Rechtszuges.

## Strafsachen und Bußgeldsachen

Es bearbeiten

###### die 1. Strafkammer (Schwurgerichtskammer)

a)

die Strafsachen, in denen gemäß § 74 Abs. 2 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist einschließlich der Beschwerden, die die Verhaftung oder die einstweilige Unterbringung von Erwachsenen oder Anordnungen nach § 119 StPO in Schwurgerichtssachen betreffen, entsprechend der Zuteilung unter A.I.1.a)(1) der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die großen Strafkammern;

b)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

c)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 10. Strafkammer sowie die entsprechend zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen der 10. Strafkammer als Schwurgericht.

###### die 2. Strafkammer

a)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

b)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 20. Strafkammer;

c)

Anträge und Beschwerden, die sich auf Verfahren und Entscheidungen der Amtsgerichte in Gs-Sachen beziehen, mit Ausnahme der Entscheidungen, die Verkehrsstrafsachen oder Wirtschaftsstrafsachen zum Gegenstand haben;

d)

alle übrigen Anträge und Beschwerden in Strafsachen, die nicht der 1., 3., 4., 8., 9., 10. und 20. Strafkammer zugewiesen sind.

###### die 3. Strafkammer (große Jugendkammer)

a)

Erst- und zweitinstanzliche Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, Jugendschwurgerichtssachen sowie Jugendschutzsachen, die bei den Jugendgerichten anhängig gemacht werden, nach der Regelung zu A.III.4.a) und A.III.4.b) als große Jugendkammer. Darüber hinaus die sonstigen Anträge insbesondere nach § 141 III und IV StPO und Beschwerden sowie die Beschwerden in Verfahren wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß der §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 StGB, soweit das (oder zumindest eines der) Opfer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat - entsprechend der Zuteilung unter der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die großen Strafkammern;

b)

Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten als Kammer für Bußgeldsachen, einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen für Bußgeldsachen der Amtsgerichte, soweit der Jugendrichter entschieden hat;

c)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

d)

Strafsachen der 4. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, in Jugendsachen als Jugendkammer.

###### die 3a. Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer)

die Strafsachen, in denen eine kleine Jugendkammer zuständig ist.

###### die 4. Strafkammer (große Jugendkammer)

a)

Erst- und zweitinstanzliche Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, Jugendschwurgerichtssachen sowie Jugendschutzsachen, die bei den Jugendgerichten anhängig gemacht werden, nach der Regelung zu A.III.4.a) und A.III.4.b) als große Jugendkammer. Darüber hinaus die sonstigen Anträge insbesondere nach § 141 III und IV StPO und Beschwerden sowie die Beschwerden in Verfahren wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß der §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 StGB, soweit das (oder zumindest eines der) Opfer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat - entsprechend der Zuteilung unter der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die großen Strafkammern;

b)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

c)

Strafsachen der 3. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, in Jugendsachen als Jugendkammer;

d)

alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Strafkammern des ersten Rechtszuges gehören und keine andere Verteilung gefunden haben.

e)

Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 92 JGG und § 83 Abs. 2 JGG.

###### die 5. Strafkammer (kleine Strafkammer)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

###### die 6. Strafkammer (kleine Strafkammer)

a)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

Strafsachen der 12. und 5. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

###### die 7. Strafkammer (kleine Strafkammer)

a)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

Strafsachen der 14. Strafkammer einschließlich der Wirtschaftsstrafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

###### die 8. Strafkammer

a)

Anträge und Beschwerden, die sich auf Verfahren und Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen (§§ 24, 27 GVG) beziehen, einschließlich der Entscheidungen in Gs-Sachen, die Verkehrsstrafsachen zum Gegenstand haben;

b)

Anträge auf Festsetzung der Zeugen- oder Sachverständigenentschädigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 JVEG.

###### die 9. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer)

a)

die in § 74 c GVG genannten Strafsachen gegen Erwachsene (Wirtschaftsstrafsachen) einschließlich der sonstigen Anträge insbesondere nach § 141 III und IV StPO und Beschwerden;

b)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in dem aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreis 2;

c)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 2. Strafkammer.

###### die 10. Strafkammer (Schwurgerichtskammer)

a)

die Strafsachen, in denen gemäß § 74 Abs. 2 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist einschließlich der Beschwerden, die die Verhaftung oder die einstweilige Unterbringung von Erwachsenen oder Anordnungen nach § 119 StPO in Schwurgerichtssachen betreffen, entsprechend der Zuteilung unter Ziff. A.I.1.a)(1) der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die großen Strafkammern; sowie sonstiger Anträge insbesondere nach § 141 III und IV StPO.

b)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2, sowie die bis zum 31.12.2003 in der 4. Strafkammer eingegangenen Strafsachen einschließlich Beschwerden;

c)

Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten als Kammer für Bußgeldsachen, einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen für Bußgeldsachen der Amtsgerichte, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Strafkammer gegeben ist;

d)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen der 1. Strafkammer sowie die entsprechend zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen der 1. Strafkammer als Schwurgericht.

###### die 11. Strafkammer (kleine Strafkammer)

a)

Berufungen in Umweltstrafsachen gegen Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

sonstige Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

c)

Strafsachen der 7. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

d)

Strafsachen aus der Zuständigkeit der 3a. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung, als kleine Jugendkammer;

e)

Alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehören und keine andere Verteilung gefunden haben.

###### die 12. Strafkammer (kleine Strafkammer)

a)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

Strafsachen der 6. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

###### die 14. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer)

a)

Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gegen Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung; die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Strafsachen nach dem Katalog des § 74 c I S.1 Nr. 1-6 GVG;

b)

Sonstige Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

c)

Strafsachen der 11. Strafkammer, einschließlich der Umweltstrafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

###### die 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

a)

die Verfahren, in denen gemäß § 78 a GVG i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 1 GVG die (große) Strafvollstreckungskammer zuständig ist;

b)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG, in denen gemäß § 64 StGB die Unterbringung des Verurteilten in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde;

c)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG, hinsichtlich derer – aufgrund der Zuständigkeit für ein anderes Verfahren nach lit. a) oder b) – eine Konzentrationszuständigkeit nach § 462a Abs. 4 S. 1 und 3 StPO gegeben ist.

###### die 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

a)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78a Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 78b Abs. 1 Ziff. 2 GVG (Strafvollzugssachen);

b)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **C, E, I, O, P und T**, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist.

###### die 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

a)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **B, Q, R, S (außer Sc), V, X, Y** **und** **Z**, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist;

b)

alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gehören und keine andere Verteilung gefunden haben.

###### die 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **G, J, K, M, Sc, U und W**, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist.

###### die 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **A, D, F, H, L und N** soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist.

###### die 20. Strafkammer

a)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

b)

die gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG von einer Strafkammer zu erledigenden Geschäfte;

c)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 9. Strafkammer, einschließlich der in § 74 c GVG genannten Strafsachen gegen Erwachsene (Wirtschaftsstrafsachen) als Wirtschaftsstrafkammer;

## Verteilung von Beständen

Die 18. Zivilkammer übernimmt von der 6. Zivilkammer die 15 jüngsten noch laufenden Verfahren(Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen), die bis zu dem Stichtag 01.12.2016 eingegangen und am 12.12.2016 noch nicht terminiert sind.

Die 1. Strafkammer übernimmt das erste im Dezember 2016 bei der 2. Strafkammer eingegangene und bis zur Beschlussfassung über den Geschäftsverteilungsplan nicht eröffnete Verfahren.

Die 9. Strafkammer übernimmt von der 2. Strafkammer das Verfahren, welches vor dem Verfahren, welches an die 1. Strafkammer übertragen wird, eingegangen und bis zur Beschlussfassung über den Geschäftsverteilungsplan nicht eröffnet ist.

Die neu eingerichtete 20. Strafkammer übernimmt von der 2. Strafkammer die letzten 8 Verfahren, welche vor dem Verfahren, welches an die 9. Strafkammer übertragen wird, eingegangen und bis zur Beschlussfassung über den Geschäftsverteilungsplan nicht eröffnet sind.

Die neu eingerichtete 20. Strafkammer übernimmt von der 3. Strafkammer das älteste, nicht eröffnete Verfahren, das bei der 3. Strafkammer als allgemeine Strafkammer im Zeitpunkt der Beschlussfassung anhängig ist.

# Kammerbesetzungsplan

(Stand: 01.01.2017)

## Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

###### die 1. Zivilkammer:

Vors. Richterin am Landgericht Kirchhoff

Richter am Landgericht Dr. Tyczynski (0,5; stellv. Vorsitzender)

Richterin Krütt

Vertreter: Mitglieder der 18. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 2., 4., 6. und 8. Zivilkammer

###### die 2. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Jander

Richter am Landgericht Reichmann (stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Dr. Eisfeld (0,67)

Vertreter: Mitglieder der 4. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 6., 8., 1., und 18. Zivilkammer

###### die 3. Zivilkammer:

Vors. Richterin am Landgericht Beckhaus-Schmidt

Richterin am Landgericht Rösmann (0,5; stellv. Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Breuer

Richterin Schaper

Vertreter: Mitglieder der 9. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 5. und 7. Zivilkammer

###### die 4. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Dr. Windmann

Richter am Landgericht Uhlhorn (stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Plötz (0,7)

Richterin Dr. Hildebrandt

Richter Andres

Vertreter: Mitglieder der 6. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 1., 2., 8., und 18. Zivilkammer

###### die 5. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Eisenberg (0,6)

Richter am Landgericht Niesten-Dietrich (0,7; stellv. Vorsitzender)

Richter Dr. Cornelius (0,5)

Vertreter: Mitglieder der 7. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 9. und 3. Zivilkammer

###### die 6. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Funk (0,95)

Richterin am Landgericht Ziemann (stellv. Vorsitzende)

Richterin Schwark

Richter Lücken

Vertreter: Mitglieder der 8. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 2., 4., 1. und 18. Zivilkammer

###### die 7. Zivilkammer:

Vors. Richterin am Landgericht Degner (0,95)

Richter am Landgericht Schnell (stellv. Vorsitzender)

Richterin Lichtenberg

Vertreter: Mitglieder der 5. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 3. und 9. Zivilkammer

###### die 8. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Engelke (0,95)

Richterin am Landgericht Kielau (0,5 stellv. Vorsitzende)

Richterin am Sozialgericht Dr. Bolte (0,5)

Richterin Gerber

Richterin Heldt-Andreas

Vertreter: Mitglieder der 2. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 4., 6., 1. und 18. Zivilkammer

###### die 9. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Schröder (0,95)

Richterin am Landgericht Dr. Trautwein (0,5; stellv. Vorsitzende)

Richter am Landgericht Mühlenbernd (0,5)

Richterin Jannaber

Richterin Zühlke

Vertreter: Mitglieder der 3. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 5. und 7. Zivilkammer

Gemäß § 21 e Abs. 4 GVG bleibt Richter am Landgericht Dr. Riesenbeck als Berichterstatter für das Verfahren 9 O 287/13 weiter zuständig.

###### die 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richterin am Landgericht Mertel (0,5)

Vertreter: Vorsitzender der 7. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 6., 8. und 3. Kammer für Handelssachen

###### die 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richter am Landgericht Fels

Vertreter: Vorsitzender der 6. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 8., 1. und 7. Kammer für Handelssachen

###### die 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richter am Landgericht Brechmann

Vertreter: Vorsitzender der 8. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 7., 3. und 1. Kammer für Handelssachen

###### die 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richter am Landgericht Müller (0,5)

Vertreter: Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 3., 6. und der 8. Kammer für Handelssachen

###### die 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richter am Landgericht Drees

Vertreter: Vorsitzender der 3. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 1., 7. und 6. Kammer für Handelssachen

###### die 18. Zivilkammer:

Vors. Richterin am Landgericht Brinkmann

Richterin am Landgericht Recksiegel (0,25; stellv. Vorsitzende)

Richter am Landgericht Dr. Tyczynski (0,5)

Vertreter: Mitglieder der 1. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 2., 4., 6. und 8. Zivilkammer

###### die 20. Zivilkammer:

Präsident des Landgerichts Petermann

Richter am Landgericht Schmidt (0,1; stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Kujas (0,5)

Richter am Amtsgericht Diembeck (0,4)

|  |  |
| --- | --- |
| Vertreter: Mitglieder der 21. Zivilkammer |  |

Ersatzvertreter: die Proberichter, in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Proberichter. Sodann Mitglieder der 22. und 23. Zivilkammer.

###### die 21. Zivilkammer:

Vizepräsidentin des Landgerichts Nagel (0,45)

Richterin am Landgericht Willeke (0,5; stellv. Vorsitzende)

Richter am Landgericht Dr. Kalski (0,4)

Vertreter: Mitglieder der 20. Zivilkammer

Ersatzvertreter: die Proberichter, in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Proberichter. Sodann Mitglieder der 23. und 22. Zivilkammer.

###### die 22. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Dr. Misera (0,95)

Richterin am Landgericht Brechmann (0,75; stellv. Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Dr. Börger-Fischer

Vertreter: Mitglieder der 23. Zivilkammer, soweit es Sitzungstätigkeit betrifft vorrangig jedoch die Proberichter, in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Proberichter.

Ersatzvertreter: Mitglieder der 20. und 21. Zivilkammer.

###### die 23. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht Gaide

Richterin am Landgericht Dr. Kähler (0,5; stellv. Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Stellbrink (0,5)

Vertreter: Mitglieder der 22. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 21. und 20. Zivilkammer

###### die 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richterin am Landgericht Mertel (0,2)

Vertreter: Vorsitzender der 7. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 6., 8. und 3. Kammer für Handelssachen

## Strafkammern

###### die 1. Strafkammer (Schwurgerichtskammer):

Vors. Richter am Landgericht Korte (0,9)

Richter am Landgericht Dr. Brüning (0,8; stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Becker (0,67)

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

###### die 2. Strafkammer:

Vorsitz N.N.

Richter am Landgericht Wahlmann (stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht Grosbüsch (0,8)

Richter am Landgericht Reiner (0,6)

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

###### die 3. Strafkammer (große Jugendkammer):

Vors. Richter am Landgericht Nabel

Richterin am Landgericht Poch (0,8; stellv. Vorsitzende)

Richter Gabler (0,7)

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

###### die 3a. Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer):

Vors. Richter am Landgericht Wiemann (0,2)

Vertreter: stellv. Vorsitzende/r der 3. Strafkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: weitere Beisitzer der 3. Strafkammer, stellv. Vorsitzende/r der 4. Strafkammer, weitere Beisitzer der 4. Strafkammer, Vorsitzende/r der 12., 14., 11., und 7. Strafkammer.

###### die 4. Strafkammer (große Jugendkammer):

Vors. Richter am Landgericht Dr. Hartmann

Richterin am Landgericht Stellbrink (0,5; stellv. Vorsitzende)

Richterin Klassen

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

###### die 5. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richterin am Landgericht Schlingmann (0,3)

Vertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 6., 7., 11., und 14. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

###### die 6. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richter am Landgericht Wiemann (0,7)

Vertreter in der Reihenfolge: Vorsitzende/r der 12., 14., 11., und 7. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

###### die 7. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richterin am Landgericht Kinner (0,47)

Vertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 11., 12., 6. und 14. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

###### die 8. Strafkammer (Beschlusskammer):

Vors. Richter am Landgericht Lerch (0,1; Vorsitzender)

Vors. Richterin am Landgericht Prange (0,1; stellv. Vorsitzende)

Vors. Richter am Landgericht Wiemann (0,1)

Vors. Richterin am Landgericht Kinner (0,2)

Vors. Richterin am Landgericht Schlingmann (0,2)

Vertreter in der Reihenfolge: Beisitzer der 2., 3., 4., 1. und 9. Strafkammer.

###### die 9. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer):

Vors. Richter am Landgericht Dr. Zimmermann

Richter am Landgericht Dr. Riesenbeck (0,7; stellv. Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Dr. Niesten-Dietrich (0,5)

Richter am Landgericht Schulz (0,7)

Richter Besserdich (0,5)

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

###### die 10. Strafkammer (Schwurgerichtskammer):

Vors. Richter am Landgericht Meiring (0,9)

Richter am Landgericht Dr. Bovenschulte (0,8; stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht Dr. Pahnke (0,8)

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

###### die 11. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richter am Landgericht Lerch (0,6)

Vertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 14., 6., 7. und 12. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

###### die 12. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richter am Landgericht Dr. Königsmann (0,5)

Vertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 6., 7., 11., und 14. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

###### die 14. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer):

Vors. Richterin am Landgericht Prange (0,4)

Vertreter in der Reihenfolge: Vorsitzender der 7., 11., 12. und 6. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

###### die 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richter am Landgericht Meiring (0,1)

Richter am Landgericht Dr. Bovenschulte (0,2; stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht Dr. Brüning (0,2)

Richter am Landgericht Dr. Pahnke (0,2)

Richter Dr. Cornelius (0,5)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 16., 19., 17. und 18. Strafkammer.

###### die 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richterin am Landgericht Schlingmann (0,25)

Richter am Landgericht Bolte (0,2; stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht Grosbüsch (0,2)

Richter Besserdich (0,25)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 15., 17., 18. und 19. Strafkammer.

###### die 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richterin am Landgericht Schlingmann (0,25)

Richter am Landgericht Dr. Riesenbeck (0,3; stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht Reiner (0,4)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 18., 15., 19. und 16. Strafkammer.

###### die 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richter am Landgericht Dr. Königsmann (0,5)

Richter am Landgericht Schulz (0,3 stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht Dr. Kalski (0,3)

Richterin im Landgericht Plötz (0,3)

Richterin Dr. Jacob (0,4)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 19., 16., 15. und 17. Strafkammer.

###### die 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richter am Landgericht Korte (0,1)

Richterin am Landgericht Recksiegel (0,2; stellv. Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Poch (0,2)

Richter Gabler (0,3)

Richter Besserdich (0,25)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 17., 18., 16. und 15. Strafkammer.

###### die 20. Strafkammer:

Vorsitz N.N.

Richter am Landgericht Glashörster (stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht Bolte (0,8)

Richterin Dr. Jacob (0,6)

Vertreter / Ersatzvertreter: siehe A.I.3

# Sonstiges

## Präsidium

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gemäß § 21 e Abs. 6 GVG zustimmend davon Kenntnis, dass die nachfolgend genannten Richterinnen und Richter für Aufgaben der Justizverwaltung ganz oder teilweise freigestellt werden:

Vors. Richter am Landgericht Eisenberg (0,4)

Vors. Richter am Landgericht Lerch (0,3)

Vors. Richterin am Landgericht Mertel (0,3)

Vors. Richter am Landgericht Müller (0,5)

Vors. Richterin am Landgericht Prange (0,5)

Richterin am Landgericht Willeke (0,5)

Richter am Landgericht Dr. Kalski (0,3)

Richter am Landgericht Schmidt (0,9)

Richter am Amtsgericht Diembeck (0,6)

Richter am Amtsgericht Haarmann (0,4)

## Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden mit jeweils 0,05 ihrer Arbeitskraft bestellt:

Vizepräsidentin des Landgerichts Nagel

Vors. Richterin am Landgericht Degner

Vors. Richter am Landgericht Engelke

Vors. Richter am Landgericht Funk

Vors. Richter am Landgericht Dr. Misera

Vors. Richter am Landgericht Schröder

Richterin am Landgericht Stellbrink

Richterin am Landgericht Recksiegel

Richter am Landgericht Schmidt

Richter am Amtsgericht Diembeck

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

Die Verteilung der Verfahren auf die Güterichter erfolgt nach einem rollierenden System. Die an den Güterichter verwiesenen Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der für Güteverfahren vom Präsidenten des Landgerichts eingerichteten Geschäftsstelle reihum auf die Güterichter verteilt.

Gleichzeitig eingehende Verfahren werden in der alphabetischen Reihenfolge der Namen des Beklagten sortiert und in dieser Reihenfolge zugeteilt. Die Regelungen in Abschn. A.II.2 bis A.II.8 gelten entsprechend.

Die Güterichter werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen berücksichtigt. Ist der letzte Name im Alphabet erreicht, beginnt der Turnus von vorne.

Gehört der Güterichter der Zivilkammer / Kammer für Handelssachen an, die das Verfahren an den Güterichter verwiesen hat, oder gehört er der ersten Vertretungskammer der verweisenden Kammer an, wird er bei der Zuteilung dieses Verfahrens übersprungen und erhält das nächste eingehende Verfahren zugeteilt.

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig dergestalt, dass der jeweils im Alphabet Nachfolgende seinen Vorgänger im Alphabet vertritt. Der Güterichter, dessen Nachname im Alphabet an der letzten Stelle steht, wird von demjenigen vertreten, dessen Name im Alphabet an der ersten Stelle steht.

# Geschäftsverteilungsplan Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld

##

Das Amtsgericht Bielefeld nimmt die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nach § 22c GVG in Verbindung mit § 2 der Bereitschaftsdienst-Verordnung vom 23.09.2003 (GV.NRW.2003 S. 603) als Konzentrationsgericht für die Amts­gerichte Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle (Westf.), Herford, Lübbecke, Minden, Bad Oeynhausen, Rahden und Rheda-Wiedenbrück wahr.

Es ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen zuständig für die Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen an allen Tagen.

Die Zuständigkeit eines nach dem amtsgerichtlichen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richters des Amtsgerichts, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die vorzunehmende Amtshandlung fällt, wird hiervon nicht berührt.

Für das weitere Verfahren nach der Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung bleiben die einzelnen Amtsgerichte zuständig.

##

Zur Leistung des Bereitschaftsdienstes werden die Richter aller beteiligten Amts­gerichte in der Weise herangezogen, dass werktags innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (montags und dienstags zwischen 7:30 und 16:00 Uhr, mittwochs bis freitags zwischen 7:30 und 15:30 Uhr) sowie an allen dienstfreien Tagen zwischen 10:00 und 11:00 Uhr an jedem der beteiligten Amtsgerichte jeweils ein Richter dieses Gerichts die während dieser Zeiten im Zuständigkeitsbereich des Gerichts anfallenden Geschäfte des Bereitschaftsdienstes als Bereitschaftsdienstrichter für das Amtsgericht Bielefeld versieht.

Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes, die außerhalb dieser Zeiten anfallen, nimmt der Bereitschaftsdienstrichter des Amtsgerichts Bielefeld für den gesamten Landgerichtsbezirk wahr.

Die Einteilung der Richter zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergeben sich aus den Geschäftsverteilungsplänen der beteiligten Amtsgerichte, die als Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan genommen werden.

##

Wird ein Richter während der Dauer seines Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt er hierfür auch nach dem Ende seiner Bereitschaftsdienstzeit bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig.

Mit einer Sache befasst ist der Richter, sobald ihm ein konkreter Antrag auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung unter Bezeichnung der Art der Amtshandlung und des Namens der betroffenen Person vorliegt oder dessen unverzügliche Übermittlung durch die antragstellende Behörde oder deren Hilfsbeamte - auch fernmündlich - angekündigt wird.

##

Der Bereitschaftsdienst wird an nicht dienstfreien Werktagen in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und dem Ende der allgemeinen Dienstzeit (montags und dienstags 16:00 Uhr, mittwochs bis freitags 15:30 Uhr) als Präsenzbereitschaftsdienst versehen.

Außerhalb dieser Zeiten kann er als Rufbereitschaftsdienst versehen werden*.*

Soweit der Bereitschaftsdienst als Rufbereitschaftsdienst versehen wird, ist der Bereitschaftsdienstrichter innerhalb seiner Bereitschaftsdienstzeit über ein dienstliches Mobiltelefon erreichbar.

##

Wenn der Umfang der anfallenden Geschäfte die Hinzuziehung eines oder mehrerer weiterer Bereitschaftsdienstrichter erforderlich macht, zieht der zuständige Bereitschaftsdienstrichter diese in der Reihenfolge, die sich für den Vertretungsfall aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts, dem er angehört, ergibt, nach Erreichbarkeit hinzu.

##

Die Präsidien der beteiligten Amtsgerichte sind einverstanden.

Bielefeld, den 19.12.2016

Das Präsidium des Landgerichts

Petermann Drees Dr. Misera

Müller Nabel Schröder

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann